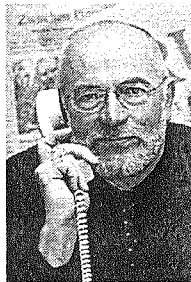


DONNERSTAG, 5. NOVEMBER 2009

FRAGEN SIE DIE RUNDSCHAU

Kann ich nach 50 Jahren noch entschädigt werden?

Vor 50 Jahren urteilten mehrere Gerichte anhand der Aussagen einer Frau, ich sei der Vater ihres Kindes. Ich hatte immer Zweifel, musste aber viele Jahre Kindesunterhalt zahlen. Im vergangenen Jahr endlich ergab eine DNA-Analyse, dass ich als Vater nicht



Ulrich Böhme

infrage komme, die Urteile wurden aufgehoben. Kann ich von der Kindesmutter, wegen deren Falschaussage ich verurteilt wurde, eine Entschädigung für 20 Jahre gezahlte Alimente, Anwalts- und Gerichtskosten verlangen? *Herbert T. aus Calau*

Es antwortet **Ulrich Böhme, Fachanwalt für Familienrecht**: Wenn die Kindesmutter im Vaterschaftsprozess eine unrichtige Auskunft auf die Frage erteilte, ob sie in der gesetzlichen Empfängniszeit auch mit einem anderen Manne verkehrt habe, handelte sie sittenwidrig. Sie ist dann dem Scheinvater hinsichtlich der

aufgrund der Falschauskunft zu Unrecht geleisteten Unterhaltszahlungen zum Schadenersatz verpflichtet. Das gilt auch für die im Feststellungs- und im Anfechtungsprozess entstandenen Verfahrenskosten, etwa für Gutachten, Rechtsanwalt und Gericht. Allerdings verjähren solche Schadenersatzansprüche in 30 Jahren

von der Begehung der Pflichtverletzung an. Insofern sind Schadenersatzansprüche gegen die Mutter nicht mehr durchsetzbar.

Auch wenn diese Auskunft sicher nicht zu Ihrer Zufriedenheit ausfällt und vielleicht sogar als Ungerechtigkeit empfunden wird, so hat die Verjährung in der Gesetzgebung doch einen Sinn: Der Gesetzgeber verfolgt damit die Absicht, dass tatsächliche Zustände, die lange Zeit hindurch unangefochten bestanden haben, im Interesse des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit als zurecht bestehend anerkannt werden.